

Institut für niederdeutsche Sprache e. V.
Satzung vom 20.09.2024

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Institut für niederdeutsche Sprache e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bremen. Er ist in das Vereinsregister eingetragen beim Amtsgericht Bremen, VR 3117.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung in das Vereinsregister und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

§2

Zweck

1. Zwecke des Vereins sind die Förderung von Wissenschaft und die Förderung der Erziehung, Bildung und des Völkerverständigungsgedankens.
2. Der Verein unterhält das Institut für niederdeutsche Sprache. Dazu gehören eine niederdeutsche Bibliothek sowie analoge und digitale Archive.
3. Der Verein macht sich die Sammlung, Ordnung und wissenschaftliche Analyse von niederdeutschen Sprachzeugnissen mit besonderer Berücksichtigung der Gegenwart zur Aufgabe.
4. Der Verein bereitet seine Arbeitsergebnisse für die Öffentlichkeit auf.
5. Der Verein engagiert sich bei der Pflege des Niederdeutschen, einer durch die Europäische Charta der Regional- oder Minderheitensprachen anerkannten Regionalsprache, die Kulturgut Norddeutschlands und darüber hinaus ist.
6. Der Verein unterstützt Initiativen und Maßnahmen zur Umsetzung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen.
7. Der Verein pflegt den Kontakt mit ähnlichen Institutionen, auch außerhalb der Staatsgrenzen.

§3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Institut für niederdeutsche Sprache e. V.
Satzung vom 20.09.2024

§4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch die Annahme eines in Textform verfassten Aufnahmeantrages durch den Vorstand erworben.

2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss, bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden; er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Sie wählt für die Zeit von drei Jahren
 - i. den Vorstand,
 - ii. die Beisitzer,
 - iii. zwei Kassenprüfer,
 - b) nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstands und den Kassenbericht entgegen,
 - c) entlastet den Vorstand,
 - d) setzt die jährlichen Mitgliederbeiträge fest,
 - e) kann die Satzung ändern.

2. Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand mit einer Ladungsfrist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung in Textform einberufen, darüber hinaus kann durch den Vorstand oder auf Verlangen eines Fünftels aller Mitglieder eine außerordentliche Versammlung einberufen werden.

3. Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie entscheidet grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes vorschreibt. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Auflösung bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit aller Mitglieder.

4. Die gefassten Beschlüsse sowie die Wahlen werden von einem zu Beginn der Versammlung bestimmten Protokollführer protokolliert und vom 1 Vorsitzenden und einem möglichen Wahlleiter gegengezeichnet.

Institut für niederdeutsche Sprache e. V.
Satzung vom 20.09.2024

5. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, ersatzweise durch seinen Stellvertreter geleitet.

§7

Vorstand

1. Der Vorstand i. S. d. §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden als Stellvertreter, die je einzelvertretungsberechtigt sind.
2. Zum erweiterten Vorstand gehören ein bis drei Beisitzer.
3. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger.
5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§8

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Carl-Toepfer-Stiftung, Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung beschlossen am 20.09.2024.